

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Landshut und dem Landkreis Landshut zur Einrichtung einer Bildungsregion in Stadt und Landkreis Landshut

Auf Grund der Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.d.F. der Bekanntmachung von 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S 458)

schließen

die Stadt Landshut, Altstadt 315, 84024 Landshut
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz

und

der Landkreis Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut
vertreten durch den Herrn Landrat Peter Dreier

folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Stadt und Landkreis Landshut sind seit 2015 qualifizierte „Bildungsregion Bayern“ und verfolgen seit vielen Jahren eine nachhaltige Bildungspolitik. Es wurde sich zum Ziel gesetzt, die Bildungsbeteiligung und -qualität durch passgenaue Bildungsangebote für Menschen jeden Alters in enger Zusammenarbeit mit allen an Bildung beteiligten Akteuren in der Region zu verbessern. Zur optimalen Umsetzung der Bildungsziele bedarf es einer strategischen Steuerung, um Schwerpunkte und Handlungsziele gemeinsam in der Bildungsarbeit festzusetzen und zu koordinieren. Die Geschäftsordnung „Landshuter Denkfabrik“ vom 25.06.2018 soll zusammen mit der Fassung der Zweckvereinbarung vom 01.08.2017 durch vorliegende angepasste Zweckvereinbarung konsolidiert werden, um das Zusammenspiel aller etablierten Bildungsstrukturen effektiver zu gestalten.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Stadt und der Landkreis Landshut gestalten die Bildungsregion Landshut gemeinsam durch Einrichtung eines gemeinschaftlichen Bildungsmanagements.

§ 2 Aufgaben des Bildungsmanagements

Das Bildungsmanagement stellt die operative Umsetzung der Ziele der Bildungsregion Landshut sicher und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Weiterentwicklung des kommunalen Bildungsmanagements
- Anlaufstelle für Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger und sonstige Bildungsakteure
- Entwicklung und Koordinierung von Projekten

- Vorbereitung und Durchführung einer jährlichen Bildungskonferenz für den Raum Landshut
- Einrichtung und Betreuung von Projektgruppen
- Vorbereitung, Planung und Durchführung von Sitzungen der Projektgruppen
- Vor- und Nachbereitung von Sitzungen in Absprache mit Vorsitzenden bzw. verantwortlichen Beteiligten
- Sicherstellung der Umsetzung und Fortschreiben der Handlungsfelder, verwaltungsinterner und politischer Entscheidungen und Beschlüsse der Steuergruppe
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit überregionalen Partnern und Bildungsakteuren
- Mitarbeit in relevanten Ausschüssen und Gremien
- Setzen von Impulsen, Anregen von Innovationen, Einbringen und Fortentwicklung von Ideen
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Leitung, Organisation und Dienstsitz der Geschäftsstelle

(1) ¹Zur Aufgabenerfüllung des Bildungsmanagements wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

²Die Geschäftsstelle wird durch die Bildungsmanagerin / den Bildungsmanager geleitet und hat seinen Sitz in der Stadt Landshut.

(2) Die Bildungsmanagerin / der Bildungsmanager wird mit einer qualifizierten Fachkraft zu 0,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ausgestattet mit Arbeitsvertrag bei der Stadt Landshut beschäftigt und hat ihren/seinen Arbeitsplatz in deren Räumlichkeiten.

(3) Das Bildungsmanagement ist bei der Stadt Landshut organisatorisch als Stabsstelle ausgeformt.

(4) Änderungen an personeller Besetzung, Struktur und Dienstsitz sind mit dem Oberbürgermeister der Stadt Landshut und dem Landrat des Landkreises Landshut abzustimmen.

§ 4 Berichterstattung

¹Das Bildungsmanagement gibt dem Stadtrat und dem Kreistag bzw. den entsprechenden Ausschüssen in den Gebietskörperschaften einmal jährlich einen Sachstandsbericht über die Aktivitäten in der Bildungsregion. ²Dem Landkreis Landshut ist auf Anforderung ein Bericht durch das Bildungsmanagement auch außerhalb der Information der Gremien zu geben,

§ 5 Deckung des Finanzbedarfs

¹Die für das Bildungsmanagement entstehenden Personalkosten werden zwischen der Stadt Landshut und dem Landkreis Landshut im Verhältnis 50:50 aufgeteilt und jährlich von der Stadt Landshut zum Ende des Kalenderjahres abgerechnet und dem Landkreis Landshut in Rechnung gestellt. ²Allgemeine Arbeitsplatzkosten für die im Bildungsmanagement

beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden gemäß der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ermittelten aktuellen Kostenpauschale im o. g. Verhältnis zwischen Stadt und Landkreis aufgeteilt. ³Die Projektpartner bemühen sich, evtl. notwendige Projektfinanzierungen im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien auch über Mittel des Regionalmanagements zu unterstützen.

§ 6 Gremien

Folgende Gremien werden installiert:

- Steuergruppe Bildungsregion (beschließend)
- Strategiekreis Bildung (beratend)
- Projektgruppen (vorberatend)

§ 7 Steuergruppe Bildungsregion

(1) ¹Die Steuergruppe Bildungsregion ist ein beschließendes Gremium.

²Zu den Aufgaben der Steuergruppe gehört, regionale Bildungsziele festzulegen, zusammengetragene Themen aus dem Strategiekreis Bildung zu filtern und anhand von entsprechenden Datengrundlagen zu analysieren und zu gewichten. ³Die Entwicklung der Bildungsregion, die Priorisierung der bildungsbezogenen Themen, die Umsetzung beschlossener Ziele und die Entscheidung über die Einrichtung von Projektgruppen finden in der Steuergruppe statt. ⁴Die Steuergruppe analysiert, wie evtl. vorhandene Projektmittel einzusetzen sind. ⁵Die Steuergruppe überwacht und bewertet auch die Arbeit der Geschäftsstelle und setzt Impulse für die operationelle Umsetzung. ⁶Zu den Aufgaben gehört zudem, die Berichterstattung über den generellen Fortschritt der Bildungsregion in einer Bildungskonferenz zu ermöglichen.

(2) ¹Den Vorsitz der Steuergruppe übernehmen der Oberbürgermeister der Stadt und der Landrat des Landkreises Landshut im 1-jährigen Wechsel und in genannter Reihenfolge.

²Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Steuergruppe.

(3) ¹Die Steuergruppe setzt sich wie folgt zusammen:

- Oberbürgermeister der Stadt Landshut
- Landrat des Landkreises Landshut
- Verwaltung Stadt Landshut (1)
- Verwaltung Landkreis Landshut (1)
- Leitung Geschäftsstelle Bildungsregion (1)
- themenbezogenen Vertreter relevanter Akteure aus den Bereichen Bildung, Soziales und Jugend, Wissenschaft und Wirtschaft (nach Bedarf)

²Die Mitglieder der Steuergruppe werden vom Vorsitzenden in das Gremium berufen.

³Die themenbezogenen Vertreter werden durch Beschluss der restlichen Mitglieder bei Abstimmungen zu bestimmten Bildungsthemen zur Beschlussfassung hinzugezogen und

erhalten hierfür ein Stimmrecht. ⁴Als themenbezogene Vertreter sollen insbesondere Vertreter der/des

- Arbeitskreis Schule/Wirtschaft
- Arbeitsagentur
- Hochschule
- Gesundheitswesen
- Jugend, Sozialhilfe und Migrationsarbeit

berücksichtigt werden. ⁵Die Steuergruppe kann um weitere Fachberater erweitert werden, die themenbezogen zu den Sitzungen hinzugezogen werden, verfügen aber über kein Stimmrecht.

(4) ¹Die Steuergruppe ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. ²Die Ladung soll mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. ³In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden.

(5) ¹Jedes Mitglied der Steuergruppe hat eine Stimme. ²Beschlüsse in der Steuergruppe werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8 Strategiekreis Bildung

(1) Der Strategiekreis Bildung gestaltet die strategische Planung der Bildungsarbeit in Stadt und Landkreis Landshut mit und bereitet u.a. Beratungen für die Steuergruppe in Zusammenarbeit mit der Bildungsmanagerin / dem Bildungsmanager vor.

(2) ¹Der Strategiekreis Bildung hat folgende Aufgaben und Zielsetzungen:

- Entwicklung und Begleitung von Schwerpunktthemen für die Steuergruppe
- Empfehlungen zu Beschlüssen der Stadt- und Kreisgremien
- Initiierung von Projektgruppen
- Input von Ideen
- Multiplikation in der Bildungsarbeit
- Förderung der Vernetzung

²Die Umsetzbarkeit und Ressourcen sind grundsätzlich bei allen befürworteten Maßnahmen vorab zu prüfen.

(3) ¹Der Strategiekreis Bildung besteht aus:

- Bildungsmanagerin / Bildungsmanager
- jeweils 1 Vertreter des Bereichs Soziales, Jugend und Schulen aus Stadt und Landkreis Landshut
- jeweils 1 Vertreter der Schulaufsichten aus Stadt und Landkreis Landshut
- jeweils 1 Vertreter des Schulamtes aus Stadt und Landkreis Landshut
- jeweils 1 Vertreter der Behindertenbeauftragten aus Stadt und Landkreis Landshut
- jeweils 1 Vertreter der Gleichstellungsbeauftragten aus Stadt und Landkreis Landshut

- jeweils 1 Vertreter des Jobcenters und der Arbeitsagentur
- jeweils 1 Vertreter der Kammern
- 1 Vertreter aus dem Bereich der Erwachsenenbildung

²Den Vorsitz des Strategiekreises übernimmt die Bildungsmanagerin / der Bildungsmanager.

(4) ¹Eine Einladung themenbezogener Experten / Fachberater ohne Stimmrecht ist jederzeit auf Antrag eines der oben genannten Mitglieder in Absprache mit der/dem Vorsitzenden möglich. ²Die regelmäßigen Mitglieder und deren Vertreter werden von der Steuergruppe einberufen.

(5) Die Gesamtkoordination und die Organisation des Strategiekreises obliegt der/dem Vorsitzenden.

(6) ¹Die Ergebnisse des Strategiekreises Bildung werden in der Steuergruppe diskutiert und gewichtet. ²Beschlossene Themen werden zur Umsetzung, bzw. Erarbeitung von Umsetzungsmöglichkeiten an die Mitglieder des Strategiekreises Bildung weiter übertragen, oder an die entsprechenden Gremien von Stadt und Landkreis weitergeleitet. ³Sie tragen diese dann in ihre eigenen Institutionen und unterstützen dort deren Umsetzung. ⁴Sitzungen finden in der Regel zweimal, jedoch mindestens einmal pro Jahr statt.

§ 9 Bildungskonferenz

(1) ¹Es wird jährlich eine öffentliche Bildungskonferenz einberufen. ²Diese ist ein zentrales Instrument der Partizipation und Zielentwicklung der Bildungslandschaft. ³Die Bildungskonferenz bringt Verwaltung, Bildungseinrichtungen, Bildungsakteure, Vertreter der Wirtschaft und interessierte Bürgerinnen und Bürger unabhängig von internen Gremien in Kontakt. ⁴Die Bildungskonferenz ermöglicht den Teilnehmern, sich über die aktuelle Bildungssituation in Stadt und Landkreis Landshut zu informieren. ⁵Es ist Ziel, Ideen der Teilnehmer aufzunehmen, Anregungen zu formulieren, Vorschläge zu bündeln und im Strategiekreis Bildung zu diskutieren. ⁶Die Bildungskonferenz Landshut soll die zentrale Plattform für den Austausch mit den Akteuren der Region darstellen.

(2) Geladen werden die Steuerungsgruppe, Vertreter der Politik und Administration, Vertreter der Wirtschaft, Vertreter von Bildungseinrichtungen (MB-Dienststellen, Schulleiter, Leitungen von Kindertagesstätten, Hochschule, Jugendamt usw.), Teilnehmerinnen und Teilnehmer der verschiedenen Arbeitsgruppen und interessierte Bürgerinnen und Bürger.

(3) ¹In der Bildungskonferenz werden die beteiligten Akteure über den aktuellen Status der Bildungsregion informiert. ²Es wird die Möglichkeit gegeben, Themen vorzuschlagen, die neu aufgegriffen werden sollen, z. B. in Form einer (temporären) Projektgruppe.

(4) ¹Die Bildungskonferenz ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²Die Ladung soll mit einer Frist von 4 Wochen erfolgen.

§ 10 Projektgruppen

(1) ¹Im Auftrag des Strategiekreises Bildung können Projektgruppen ein- und abgesetzt werden, die fachliche Bildungsarbeit zu praxisorientierten und spezifischen Themenkreisen unterstützen, welche sich an den Zielen der Bildungsregion bzw. an den Aktionsplan Bildung orientieren. ²Projektgruppen arbeiten themenorientiert und zeitlich begrenzt in enger Zusammenarbeit mit dem Bildungsmanagement.

(2) ¹Über die Besetzung (Mitglieder und Vertreter) der Projektgruppen entscheidet der Strategiekreis Bildung. ²Die Anzahl der jährlichen Treffen orientiert sich am Bedarf. ³Zur Umsetzung der Bildungsregion können feste bzw. temporäre Projektgruppen eingerichtet werden.

(3) Die Projektgruppen vertiefen die Themen und unterstützen die fachliche Bildungsarbeit zu praxisorientierten und spezifischen Themenkreisen, die sich an den Zielen der Bildungsregion orientieren.

(4) ¹Es werden maximal 3 Projektgruppen gleichzeitig einberufen. ²Überschreitungen sind von der Steuergruppe zu beschließen.

(5) ¹Jede Projektgruppe besteht grundsätzlich aus maximal 10 Teilnehmerinnen / Teilnehmern. ²Mitgliederzahlen, die darüber hinausgehen, sind von der Steuergruppe zu beschließen.

(6) ¹Pro Projektgruppe ist eine Gruppenleiterin / ein Gruppenleiter mit einfacher Mehrheit von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu wählen. ²Die Gruppenleitung kann themenbezogen in den Strategiekreis Bildung berufen werden und ist dort stimmberechtigt.

§ 11 Vertragsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse werden die Vereinbarungspartner in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 12 Laufzeit und Beendigung der Zweckvereinbarung

¹Die Zweckvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und tritt mit Wirkung zum XX.XX.XXXX in Kraft. ²Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der Vereinbarungspartner ordentlich gekündigt werden. ³Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ⁴Bei Beendigung der Zweckvereinbarung ist eine abschließende Abrechnung der noch ausstehenden und für das Bildungsmanagement angefallenen Kosten zum Beendigungszeitpunkt durch die Stadt Landshut vorzunehmen und dem Landkreis Landshut in Rechnung zu stellen.

§ 13 Schlussbestimmungen

¹Vereinbarungsänderungen bedürfen der Schriftform. ²Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. ³Der beim Landkreis beschäftigte und vom Bund geförderte Bildungskordinator ist ausschließlich für den Landkreis tätig und bleibt von dieser Zweckvereinbarung unberührt. ⁴Der Bildungskordinator ist vom Landkreis Landshut entsprechend der einschlägigen förderrechtlichen Bemühungen einzusetzen.

Landshut, den

Landshut, den

Alexander Putz
Oberbürgermeister Stadt Landshut

Peter Dreier
Landrat Landkreis Landshut

ENTWURF